

B. Aufstufung

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. 2007 S. 1206 ff:

Die auf dem Gebiet der Stadt Emmendingen im Landkreis Emmendingen neu gebaute Gemeindestraße „Elz-Weiher-Straße“

von NK 7913 043
Stationen 1,883

nach NK 7813 028 (neu) zwischen den
und 2,641

erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen einer höheren Straßengruppe und wird deshalb mit Wirkung vom 01.01.2008 auf einer Länge von 758 m Bestandteil der Bundesstraße 3. Sie geht in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland über.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), Bissierstraße 7, Zimmer NB 2.84 in 79114 Freiburg i. Br. an Arbeitstagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als bekannt gegeben.